

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* **Umsatzsteuer**

Nr. 1/16

1. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen
2. Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden
3. Exportgeschäfte: Vorläufig keine Mindestwertgrenze bei der Ausfuhr
4. Aussteller des Belegnachweises muss identifizierbar sein
5. Photovoltaik: Stromspeicher muss zu 10 % unternehmerisch genutzt werden
6. Wann man den Vertragspartner genauer unter die Lupe nehmen sollte
7. Vermietung einer Sporthalle gegen geringe Nutzungspauschale
8. Karneval: Auch Tanzveranstaltungen unterliegen ermäßigtem Steuersatz
9. Geldspielgeräte: BFH sieht keinen Änderungsbedarf
10. Wann die Verwaltung von Investmentvermögen steuerfrei ist
11. Gemischte Vermietung: Deutsche Maßstäbe EU-rechtswidrig?
12. Vorsteuerabzug bei mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nicht möglich
13. Was ist bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zu beachten?
14. Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

STEUERTERMINE

1. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, in das der Gesetzgeber unter anderem auch diese Regelungen aufgenommen hat:

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis: Nach bisheriger Rechtslage kann die Umsatzsteuer

bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen: Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschi-

nen) gilt. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.

2. Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden

Im Umsatzsteuerrecht gibt es für den Steuerausweis in Rechnungen ein ganz einfaches Prinzip. Danach muss der Unternehmer den Steuerbetrag, den er in einer Rechnung gesondert als **Umsatzsteuer** ausgewiesen hat, auch tatsächlich **in der ausgewiesenen Höhe abführen**. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht dabei, dass er die Kaffeebohnen lediglich mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von 1.190 € an U. U schuldet dem Finanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von 190 €.

Allerdings könnte der Unternehmer aus dem Beispiel seine fehlerhafte **Rechnung nachträglich berichtigen**, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren.

Beispiel: U berichtigt seine Rechnung für die Kaffeebohnenlieferung, indem er dem Kunden 1.000 € zuzüglich 70 € Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass der **Kunde** in einem solchen Fall den **zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurückerhalten** muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von 190 € und der korrekten von 70 € nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berichtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf 70 €. Vielmehr muss sie durch Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag ermittelt werden.

In dem Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch ($1.190 \text{ €} \times 7/107 =$) 77,85 €. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von 120 € tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von 70 € reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere 7,85 € auf letztendlich 70 €.

3. Exportgeschäfte: Vorläufig keine Mindestwertgrenze bei der Ausfuhr

Die Bundesregierung beabsichtigt, bis auf weiteres **keine Mindestwertgrenze für die Umsatzsteuerfreiheit der Warenausfuhr** einzuführen. Dies teilte sie auf eine entsprechende Anfrage der Partei BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN mit. Konkret war angefragt worden, ob die Bundesregierung eine Bagatellgrenze von 100 € bei der umsatzsteuerfreien Ausfuhr im privaten Reiseverkehr einzuführen plant.

Eine Lieferung ist dann umsatzsteuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in ein Drittland (außerhalb der EU) gelangt. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze wäre eine solche Lieferung unter 100 € umsatzsteuerpflichtig. Die Bundesregierung befürchtet, dass durch die Einführung einer solchen Grenze vor allem kleinere Einzelhändler belastet würden. Außerdem wäre auch der Duty-free-Handel in See- und Flughäfen betroffen.

Die Klein- und Kleinstlieferungen im Reiseverkehr belasten allerdings die Zollbehörden. Dagegen möchte die Bundesregierung mit einer **vereinfachten Erteilung der Ausfuhrbestätigungen** vorgehen. Damit könnten - neben der Zollverwaltung - sowohl die Händler als auch die Reisenden entlastet werden.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Ausfuhren im privaten Reiseverkehr setzt voraus, dass der Kunde seinen Wohnsitz im Drittland hat. Inländer und EU-Bürger können daher beispielsweise im Duty-free-Shop an einem deutschen Flughafen nicht steuerfrei einkaufen.

4. Aussteller des Belegnachweises muss identifizierbar sein

Welche Belege für eine steuerfreie **innergemeinschaftliche Lieferung** nötig sind, ist immer wieder ein zentraler Streitpunkt zwischen den Finanzämtern und den Unternehmen. Erst kürzlich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) wieder zu den Belegnachweispflichten und zum Vertrauensschutz in diesem Bereich geäußert.

In dem Streitfall hatte der Kläger steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt. Sein Abnehmer holte die Waren selbst ab. In einem solchen **Abholfall** musste der Abholer nach der damaligen Rechtslage versichern, die Ware auch tatsächlich ins EU-Ausland zu transportieren (Abnehmerversicherung). Der **Aussteller der Abnehmerversicherung** war im Streitfall aber nicht **eindeutig identifizierbar**: Es fehlten sein Name und seine Anschrift. Der BFH hat daher bestätigt, dass die Steuerfreiheit mit einer solchen unvollständigen Abnehmerversicherung nicht in Betracht kommt.

Auf einen **Vertrauensschutz** kann sich der Kläger nicht berufen, da er mangelhafte Belege akzeptiert hat. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn er seinen Nachweispflichten ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

Hinweis: Seit dem 01.01.2014 ist keine Abnehmerversicherung mehr erforderlich. Allerdings benötigen Sie jetzt eine Gelangensbestätigung vom Abnehmer. Auch aus diesem Beleg muss erkennbar sein, wer ihn ausgestellt hat, so dass sich diese BFH-Entscheidung auf die aktuelle Rechtslage übertragen lässt.

5. Photovoltaik: Stromspeicher muss zu 10 % unternehmerisch genutzt werden

Das Finanzgericht München (FG) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann **Betreiber von Photovoltaikanlagen** die Vorsteuer aus den Kosten eines Stromspeichers abziehen können. In dem Streitfall betrieb eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine Photovoltaik-Dachanlage. Da sie den Strom entgeltlich in das öffentliche Stromnetz einspeiste, war die Gesellschaft insoweit unternehmerisch tätig.

Nachdem die Anlage bereits mehrere Jahre in Betrieb war, schaffte die GbR einen Stromspeicher an. Darin sollte allerdings nicht der Strom gespeichert werden, den die Gesellschaft ins Stromnetz einspeiste. Vielmehr wollte die GbR den **Stromspeicher** unter anderem **für das Aufladen eines Elektro-Pkw** nutzen. Das Fahrzeug befand sich **im Unternehmensvermögen** der Gesellschaft. Daneben sollte im Speicher Strom für den privaten Verbrauch der Gesellschafter gespeichert werden.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Stromspeichers in Höhe von ca. 3.000 € komplett. Es ging davon aus, dass der gespeicherte Strom ausschließlich für private Zwecke verwendet wurde.

Das FG gab dem Finanzamt - mit leicht geänderter Begründung - recht: Für einen Vorsteuerabzug hätte der Stromspeicher mindestens zu 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt werden müssen. Eine unternehmerische Nutzung war im Streitfall also nur insoweit gegeben, wie mit Hilfe des Speichers das Fahrzeug im Unternehmensvermögen aufgeladen wurde. Da der Speicher aber lediglich in ganz geringem Umfang von **unter 10 %** zum Laden des Elektro-Pkw genutzt wurde, blieb der **Vorsteuerabzug komplett ausgeschlossen**.

Hinweis: Bei einem Gegenstand, der sowohl unternehmerisch als auch für private Zwecke genutzt wird, kann ein Vorsteuerabzug nur dann geltend gemacht werden, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Dies gilt für alle Gegenstände im Unternehmensvermögen, nicht nur für Stromspeicher.

6. Wann man den Vertragspartner genauer unter die Lupe nehmen sollte

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung. Daher sollten Sie peinlich genau darauf achten, dass die Rechnungen, die bei Ihnen eingehen, alle erforderlichen Angaben enthalten (Name, Anschrift, Steuernummer etc.).

Auf dem Weg zum Vorsteuerabzug lauern aber auch weitere Gefahren: So kann Ihnen das Finanzamt den Abzug der Vorsteuer versagen, wenn Ihr **Vertragspartner** eine **Steuerhinterziehung** in Zusammenhang mit Ihrem Leistungsbezug begeht und Sie davon wissen (positive Kenntnis). Der Vorsteuerabzug ist aber nicht nur bei positiver

Kenntnis in Gefahr, sondern auch dann, wenn Sie von dem Betrug nur **hätten wissen müssen**: War ein möglicher Steuerbetrug auf der Seite Ihres Auftragnehmers für Sie erkennbar, reicht auch dieser Umstand schon für die Versagung des Vorsteuerabzugs.

Daher stellt sich die Frage, wann die Steuerhinterziehung eines Vertragspartners als für den Leistungsempfänger erkennbar gilt. Zu dieser Frage hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich geäußert. In dem Streitfall hatte der Lieferant lediglich einen **heruntergekommenen Geschäftssitz**. Außerdem war er für die Finanzbehörde **telefonisch nicht erreichbar**. Schließlich gab er keine Steuererklärungen ab und **zahlte keine Steuern**.

Nach Ansicht des EuGH führen diese Anzeichen **allein noch nicht zur „Bösgläubigkeit“** des Leistungsempfängers. Der Leistungsempfänger im Urteilsfall hätte allein wegen dieser Indizien also noch nicht wissen müssen, dass sein Lieferant einen Steuerbetrug begeht. Wären weitere Indizien hinzugekommen, hätte es allerdings vielleicht schon anders ausgesehen.

Hinweis: Für Sie als Unternehmer bedeutet das, dass Sie die oben genannten Kriterien nicht unbedingt bei jedem neuen Vertragspartner überprüfen müssen, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern. Es ist trotzdem Vorsicht geboten. Erkennen Sie Anzeichen für Unregelmäßigkeiten beim leistenden Vertragspartner, sollten Sie nachfragen. Gegebenenfalls sollten Sie sich Handelsregisterauszüge und Gewerbebeanmeldungen (erneut) vorlegen lassen.

7. Vermietung einer Sporthalle gegen geringe Nutzungspauschale

Die Vermietung einer Sporthalle war Gegenstand eines Streitverfahrens vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG). Die Halle, die eine Gemeinde hatte errichten lassen, sollte im Wesentlichen **unentgeltlich für den Schulsport** genutzt und zu ca. 14 % an Sportvereine vermietet werden. Für den **Erwachsenensport** wollte die Gemeinde eine **Nutzungspauschale von 1,50 € pro Stunde** verlangen.

Aus den Baukosten der Sporthalle begehrte die Gemeinde einen Vorsteuerabzug von ca. 92.000 €. Das Finanzamt versagte ihr dies mit der Begründung, dass lediglich ein symbolisches Entgelt verlangt würde. Damit bestünde überhaupt nicht die Absicht einer wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Betätigung. Und ohne die Unternehmer-eigenschaft sei kein Vorsteuerabzug möglich.

Das FG ist der Auffassung des Finanzamts allerdings nicht gefolgt, sondern hat den **Vorsteuerabzug zugelassen**. Seiner Ansicht nach ist die Gemeinde mit der **entgeltlichen Überlassung** der Halle an die Vereine als **Unternehmer** tätig geworden. Sie wollte durch die Vermietung nachhaltig Einnahmen erzielen. Ob aus dieser Tätigkeit ein **Gewinn** resultiert, ist für die Umsatzsteuer **uner-**

heblich. Es muss lediglich ein Leistungsaustausch zwischen dem Hallenbetreiber und den Nutzern bestehen. Dies war im Streitfall durch die entgeltliche Vermietung erfüllt. Dass das Entgelt mit 1,50 € relativ gering war, war unerheblich.

Hinweis: Für die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit spielt die Höhe der zu erwartenden Einnahmen also zunächst keine Rolle. Ein Vorsteuerabzug ist auch dann möglich, wenn die zukünftigen Umsätze eher niedrig ausfallen werden.

8. Karneval: Auch Tanzveranstaltungen unterliegen ermäßigtem Steuersatz

Das Vereinswesen und das Brauchtum (gepflegt in Karnevals-, Trachten- und Schützenvereinen) werden in Deutschland unter anderem auch steuerlich gefördert. Daher unterliegen bestimmte Leistungen von Vereinen lediglich dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die **jährliche Veranstaltung eines gemeinnützigen Karnevalsvereins:** die „Nacht der Nächte“ - eine Karnevalssitzung mit unterschiedlichen Showeinlagen, vor allem aber mit Musik. Das zuständige Finanzamt ging davon aus, dass die Eintrittsgelder mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern waren.

Die Veranstaltung sei **keine typische Karnevalssitzung**, da unter anderem der Anteil an DJ-Musik zu hoch sei. Vielmehr handele es sich laut Finanzamt um eine Musik- und Tanzveranstaltung. Obwohl einzelne Elemente karnevalstypisch seien, stünden bei der „Nacht der Nächte“ Musik und Tanz bzw. die allgemeine Unterhaltung der Besucher im Vordergrund und gäben der Veranstaltung insgesamt das Gepräge. Viele karnevalstypische Elemente wie die Bestuhlung, Büttreden usw. fehlten außerdem ganz.

Dagegen zeigte das FG ein Herz für die Narren und ihr andersgeartetes närrisches Treiben. Seiner Ansicht nach fördert der Verein durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen - wie auch die „Nacht der Nächte“ - das traditionelle Brauchtum. Dabei ist es nicht entscheidend, dass jede einzelne Veranstaltung dem Bild der klassischen Karnevalssitzung entspricht. Zumindest **in der Karnevalswochen** zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch sieht das FG **auch Tanz- und Geselligkeitsveranstaltungen als Brauchtumsförderung** an, so dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz anfällt.

9. Geldspielgeräte: BFH sieht keinen Änderungsbedarf

Die Umsatzbesteuerung von Glücksspielen war schon Gegenstand vieler Gerichtsverfahren. Selbst der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mehrmals zu dieser Problematik geäußert. Die Betreiber von **Geldspielautomaten** konnten mit ihrem Anliegen der Steuerbefreiung hier besonders gut durchdringen.

In einem jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Betreiber mit demselben Ziel jedoch nicht so viel Glück. Mit keinem seiner Argumente konnte er die Richter davon überzeugen, dass die aktuelle deutsche Rechtslage rechtswidrig ist. So ist zum Beispiel die Verwaltungspraxis, nach der beim Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der **Kasseninhalt** des Geräts nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums als **Besteuerungsgrundlage** für die Umsatzsteuer zugrunde gelegt wird, nicht zu beanstanden. Als ebenso unproblematisch sieht der BFH die Frage des Nebeneinanders der **Vergrüßungsteuer** bzw. anderer vergleichbarer Abgaben und der **Umsatzsteuer** an.

Hinweis: Diese ablehnende Entscheidung des BFH lässt vermuten, dass die Karten der Geldspielgerätebranche bei der Umsatzsteuer ausgereizt sind. Zwar waren die Umsätze aus Geldspielautomaten früher auf der Grundlage eines EuGH-Urteils steuerfrei. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die zum 06.05.2006 eingeführte Regelung, die zur Steuerpflicht der Umsätze geführt hat, von den Gerichten wieder gekippt wird.

10. Wann die Verwaltung von Investmentvermögen steuerfrei ist

Das Umsatzsteuergesetz sieht für Finanzdienstleistungen eine umfassende Steuerbefreiung vor. So sind beispielsweise die Gewährung und die Vermittlung von Krediten umsatzsteuerfrei. Aber auch das Führen von Girokonten ist eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit. Das Gesetz geht sogar so weit, dass selbst **Verwaltungsdienstleistungen bei Investmentfonds umsatzsteuerfrei** sein können.

Zu ermitteln, welche Dienstleistungen im Einzelnen als Verwaltung von Investmentvermögen unter die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift fallen können, ist sehr kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium kürzlich zu dieser Problematik Stellung genommen. Demnach sind insbesondere die Leistungen von **Kapitalverwaltungsgesellschaften**, die professionell Investmentvermögen verwalten, umsatzsteuerfrei. So wird das Anlagevermögen der Investmentfonds nicht mit Umsatzsteuer belastet.

Hinweis: Auf die Steuerbefreiung für Finanzdienstleistungen kann in bestimmten Fällen verzichtet werden - zum Beispiel bei einem Darlehen an einen Unternehmer für dessen Unternehmensfinanzierung. Dies kann sich günstig auf den Vorsteuerabzug beim Darlehensgeber auswirken, so dass gegebenenfalls auch bessere Konditionen für den Unternehmer möglich sind.

11. Gemischte Vermietung: Deutsche Maßstäbe EU-rechtswidrig?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber trotzdem keinen Vorsteuerabzug erhält. Eine Ausnahme besteht, wenn der Ver-

mieter auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet. Dies ist dann möglich, wenn er die Immobilie bzw. die Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Jedoch werden größere Vermietungsobjekte selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen **gemischter Vermietung** stellt sich die Frage, wie die **Vorsteuer** aus den Baukosten des Objekts richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, wie das Objekt gewerblich vermietet wird.

Dabei kommen im Wesentlichen zwei **Aufteilungsmaßstäbe** in Betracht:

1. der Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) und
2. der Flächenschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen).

Die deutsche Finanzverwaltung wendet immer vorrangig den Flächenschlüssel an. Dieser führt in der Praxis jedoch zu einem geringeren Vorsteuerabzug als der Umsatzsteuerschlüssel. Der Vorrang des Flächenschlüssels war daher schon mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren; möglicherweise steht er auch **nicht im Einklang mit dem EU-Recht**. Das geht jedenfalls aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor.

Hinweis: Die Rechtsauffassung eines Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend, aber die Richter entscheiden häufig in seinem Sinne. Trotzdem ist das endgültige Urteil noch abzuwarten. Einstweilen unternehmen wir die rechtlich notwendigen Schritte für Sie.

12. Vorsteuerabzug bei mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nicht möglich

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem aktuellen Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von **betrieblichen Veranstaltungen** seit dem 01.01.2015 geäußert. Solche Veranstaltungen können zum Beispiel Betriebsausflüge oder Betriebsfeste sein. Die Vorsteuer aus den Kosten für die Betriebsveranstaltung ist nur dann abzugsfähig, wenn die Veranstaltung überwiegend durch das **unternehmerische Interesse des Arbeitgebers** veranlasst ist. Ein unternehmerisches Interesse des Arbeitgebers nimmt das BMF bis zu einem Betrag von 110 € je Arbeitnehmer einschließlich Umsatzsteuer an.

Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Grenze von 110 €, geht das BMF von einer überwiegend durch den **privaten Bedarf des Arbeitnehmers** veranlassten unentgeltlichen Zuwendung aus. Die Vorsteuer aus den

Eingangsleistungen, die für die Veranstaltung unmittelbar eingekauft wurden, kann dann nicht mehr abgezogen werden.

Beispiel: Unternehmer U macht mit seinen Arbeitnehmern einen Betriebsausflug. Die Kosten für die Abendveranstaltung einschließlich Speisen und Getränke betragen pro Mitarbeiter 80 € zuzüglich 15,20 € Umsatzsteuer. U kann die Umsatzsteuer von 15,20 € als Vorsteuer abziehen. Hätte U Kosten von 160 € zuzüglich 30,40 € Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer gehabt, wäre der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich gewesen.

In einem Fall wie dem Letzteren unterstellt das BMF, dass die Zuwendungen zumindest durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer mit veranlasst sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Unternehmer mit dem Ausflug mittelbar das Betriebsklima fördern möchte. Der Bundesfinanzhof hat bereits 2010 entschieden, dass dieser **mittelbare Zweck** nicht zur unternehmerischen Veranlassung der Aufwendungen führt.

13. Was ist bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zu beachten?

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich kürzlich zu der Behandlung von **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer** geäußert. Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber als Steuerschuldner in der Regel der **Umsatzbesteuerung** unterwerfen. Begründet wird diese Steuerpflicht damit, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, der die Zuwendung erhält, ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch stattfindet. Die Besteuerung muss auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer für die Zuwendung gar nichts zahlt. Es gibt allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

Abgabe von Getränken und Genussmitteln (z.B. Haus-trunk, Freitabakwaren): Sofern der Arbeitnehmer diese verbilligt erhält, muss keine zusätzliche Umsatzbesteuerung vorgenommen werden. Vielmehr handelt es sich um Rabatte, die zu keiner höheren Steuer führen. (Die eigentliche Warenlieferung muss natürlich trotzdem umsatzversteuert werden.) Erhält der Arbeitnehmer die Waren unentgeltlich, muss der Leistungsaustausch jedoch versteuert werden. Aus Vereinfachungsgründen können dabei die lohnsteuerlichen Werte (Warenwerte) angesetzt werden.

Pkw-Nutzung: Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seinen Firmenwagen auch privat zu nutzen, muss dies bei der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Üblicherweise wird die Steuer dabei nach der sogenannten 1%-Regelung festgelegt.

Fahrzeugstellplätze: Die Überlassung von Fahrzeugstellplätzen an Arbeitnehmer ist dann nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Arbeitnehmer die Stellplätze lediglich für die Dauer der Arbeitszeit verwenden. Erfolgt die Nut-

zung auch darüber hinaus als privater Stellplatz, fällt dagegen Umsatzsteuer an. Wird zum Beispiel ein Teil einer Werkshalle zum Unterstellen eines Wohnwagens genutzt, führt dies zu einer Umsatzsteuerpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer den Stellplatz kostenlos nutzen darf.

14. Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im Internet der Umsatzsteuer unterliegen, hängt in erster Linie davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen muss daher fürchten, wer nach einer Kellerentrümpelung lediglich ein paar private Haushaltsgegenstände veräußert oder seine Briefmarkensammlung auflöst.

Ob die Schwelle zu einer **unternehmerischen Tätigkeit** erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall beleuchtet, in dem Eheleute mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft hatten. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet. Die Ehefrau wollte dem Steuerzugriff daraufhin entgehen, indem sie erklärte, dass sie lediglich die private Pelzsammlung ihrer verstorbenen Schwiegermutter aufgelöst und obendrein nur „im Auftrag“ ihres Ehemannes gehandelt habe.

Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt die Umsätze zu Recht der Umsatzsteuer unterworfen hatte. Das Gericht ging davon aus, dass die Ehefrau - und nicht ihr Mann - die Lieferung von Pelzmänteln ausgeführt hatte, da sie selbst die Inhaberin der betreffenden eBay-Konten war. Dass sie lediglich im Auftrag ihres Ehemannes tätig geworden ist, konnte sie im Gerichtsverfahren nicht nachweisen. Zudem sah der BFH als erwiesen an, dass die Frau mit den Verkäufen auch unternehmerisch tätig geworden ist. Zwar sind beispielsweise Münz- und Briefmarkensammler nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig nicht unternehmerisch tätig. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers allerdings nichts gemein, denn die Frau hatte **fremde Gegenstände veräußert**, die zudem keine Sammlerstücke, sondern **Gebrauchsgegenstände** waren. Außerdem hatte sie die Verkäufe über **mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten** abgewickelt, was ein **händlertypisches Vorgehen** war.

Hinweis: Die Frau konnte den nachträglichen Umsatzsteuerzugriff auch nicht durch einen Vorsteuerabzug aus dem Wareneinkauf abmildern, da die Pelzmäntel vor Jahrzehnten zu privaten Zwecken von der Schwiegermutter angeschafft worden waren.

STEUERTERMINE

Februar 2016	März 2016	April 2016
10.02. (*15.02.)	10.03. (*14.03.)	11.04. (*14.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.